

Satzung Imece Germany e.V.

Präambel

Der Verein versteht sich als gemeinnützige und mildtätige Organisation, die sich der Unterstützung von Menschen in besonderen Lebenslagen sowie der nachhaltigen Förderung gesellschaftlicher Verantwortung widmet. Ziel des Vereins ist es, durch solidarisches Handeln zur Verbesserung des öffentlichen Gesundheitswesens, zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, zur Stärkung von Bildung und Erziehung sowie zur Unterstützung von Entwicklungs- und Hilfsprojekten im In- und Ausland beizutragen.

Der Verein engagiert sich sowohl durch die Beschaffung und Weitergabe von finanziellen, materiellen und ideellen Mitteln als auch durch den persönlichen Einsatz seiner Mitglieder. Dabei arbeitet er mit anerkannten gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen Körperschaften und Projekten zusammen oder setzt eigene Maßnahmen um, um bedürftige Personen unmittelbar zu unterstützen.

Im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit stehen Menschlichkeit, Verantwortung und bürgerschaftliches Engagement. Der Verein handelt selbstlos, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen und setzt sich dafür ein, Hilfe dort zu leisten, wo sie gebraucht wird – transparent, nachhaltig und im Einklang mit den gemeinnützigen Grundsätzen der Abgabenordnung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Imece Germany**“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und danach den Zusatz „e.V.“ führen. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- die Förderung der Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO),
- die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO),

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO),
 - sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO durch ideelle, finanzielle, logistische, personelle und materielle Unterstützung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 AO, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen, Fördermitteln, Stiftungsmitteln, öffentlichen Zuwendungen sowie Erlösen aus Veranstaltungen, ferner durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder. Die so beschafften Mittel werden an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihres eigenen steuerbegünstigten Zweckes verwenden, bzw. zur Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO eingesetzt werden.
- (3) Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, so müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§58 Nr. 1 AO)
- (4) Soweit ausländische Körperschaften unterstützt werden, die selbst nicht beschränkt steuerpflichtig sind, muss die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen werden. (AEAO zu § 57 AO TZ 2)
- (5) Die Gesellschaft ist insoweit Fördergesellschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.
- (6) Der Verein kann darüber hinaus seine satzungsmäßigen Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen, insbesondere durch eigene Projekte und Maßnahmen im In- und Ausland, einschließlich der Durchführung von Bildungs-, Gesundheits-, Jugend- und Hilfsprojekten sowie der unmittelbaren Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (7) Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Er verfolgt insbesondere die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.
- (3) Der Verein erfüllt die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit durch die Verwirklichung der in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 52 AO sowie durch mildtätige Tätigkeiten gemäß § 53 AO.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist und die Zielsetzung des Vereins unterstützt. Jede Person, die Mitglied werden will, muss einen schriftlichen Antrag stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag innerhalb von drei Monaten.

Fördermitgliedschaft ist möglich und der*die Bewerber*in muss im Antrag zwischen der ordentlichen und der Fördermitgliedschaft wählen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Juristische Personen können Mitglied werden, sie haben jedoch bei Abstimmungen nur eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden,

- wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt
- aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat vor seiner Beschlussfassung dem betroffenen Mitglied ein Klärungsgespräch schriftlich anzubieten. Dem Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich widersprochen werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

§ 6 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2) Darüber hinaus kann der Verein gemäß § 30 BGB eine Geschäftsführung bestellen, die mit der laufenden Geschäftsführung des Vereins betraut wird. Die Bestellung, Abberufung und Zuständigkeiten der Geschäftsführung werden durch den Vorstand beschlossen. Die

Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Die näheren Regelungen können durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden.

- (3) Alle Organe des Vereins treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können bei Bedarf Beratungsgremien oder Arbeitskreise einrichten, wenn dies den Zielen des Vereins dient. In diesem Fall sind Ziel, Zusammensetzung, Funktion und Amtsdauer des jeweiligen Gremiums eindeutig festzulegen.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ganz oder teilweise digital durchgeführt werden. Bei allen Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollant/in zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit diese in dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen, spätestens jedoch 18 Monate nach der vorherigen Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich eingeladen. Der Vorstand schickt gleichzeitig mit der Einladung die Tagesordnung sowie eventuelle Anträge zur Satzungsänderung.

Der*Die Vorstandsvorsitzende (bei Abwesenheit die Stellvertretung) eröffnet die Versammlung und leitet die Wahl einer Versammlungsleitung und einer protokollführenden Person. Die Versammlungsleitung hat als erstes die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl, Nachwahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl von mindestens einer Person als Kassenprüfer*in
- Entgegennahme des Sachberichtes und Jahresabschlusses des Vorstandes
- Entgegennahme des Prüfberichtes von Kassenprüfer*innen
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge oder durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes

Der Vorstand kann jederzeit unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand eingeladen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen anfordern.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person; ab zwei Personen besteht der Vorstand aus der*dem Vorsitzenden und Stellvertreter*innen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, eine Listenwahl ist jedoch möglich, wenn das von den Kandidat*innen gewünscht und von der Versammlung angenommen wird. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gezahlt wird.

Dem Vorstand des Vereins obliegen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Sach- und Wirtschaftsberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- Organisation und Durchführung von allen angemessenen Maßnahmen und Aktivitäten, die im Wesentlichen in § 2 dieser Satzung aufgeführt sind.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein von Dritten in Anspruch genommen, so stellt der Verein diese von der Haftung frei, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jede Amtsperiode des Vorstandes mindestens eine*n Kassenprüfer*in, der*die zu jeder Mitgliederversammlung einen Prüfbericht erstellt. Der Vorstand ist verpflichtet, dem*der Kassenprüfer*in zur Erstellung ihres Prüfberichtes alle Buchhaltungsunterlagen des Vereins vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist dann möglich, wenn der Vorstand die gewünschten Änderungen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gibt oder mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag mit gewünschten Änderungen und Begründungen dem Vorstand vorlegen. Für die Annahme der Satzungsänderungsanträge ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag dazu muss der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden. Es bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, deren wirtschaftliche Lage im Sinne von § 53 der Abgabenordnung aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung des Vereins „Imece Germany e.V.“ am XXX verabschiedet.